



TRAINERORDNUNG

ANLAGE II TrO / ÜBUNGSLEITERAUSBILDUNGSORDNUNG (ÜLAO)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Übungsleiterausbildung stellt die erste Stufe der Badminton Trainer-Ausbildung dar und wird vom ÖBV in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden umgesetzt.
- (2) Die Anforderungen für Teilnehmer an der Übungsleiterausbildung sind in der TrO § 3 geregelt.
- (3) Die Modalitäten zur Vergabe, den Erhalt und Entzug von Lizenzen an Übungsleiter i.S. von ÖBV-C-Trainer-NW-Sport bzw. ÖBV-C-Trainer-Breitensport obliegt dem ÖBV und sind in der ANLAGE I der TrO Fortbildungs- und Lizenzordnung geregelt.
- (4) Die Vergütung für lizenzierte Übungsleiter ist in der Finanzordnung Anlage II Erstattungen-Vergütungen geregelt.

§ 2

Aufgabenverteilung

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Übungsleiterausbildungskurse zeichnen die Landesverbände einzeln bzw. auch in regionalen Zusammenschlüssen hauptverantwortlich. Hierbei agiert das RfAFb beratend und unterstützend, um regelmäßige, österreichweite und nachfrageorientierte Ausbildungsmöglichkeiten sicherzustellen.
- (2) Für die Ausbildungsinhalte und die Gestaltung deren Umsetzung zeichnet das RfAFb hauptverantwortlich. Dabei werden vom RfAFb Referenten ausgewählt und benannt, die im ÖBV-Referentenpool gemeinsam das einheitliche Ausbildungsmaterial erarbeiten, aktualisieren und bei den Aus- und Fortbildungskursen als Vortragende agieren. Als Co-Referenten können alle lizenzierten ÖBV-Trainer bzw. für andere Fächer auch einschlägige Experten herangezogen werden.
- (3) Für den persönlichen, aktuellen Wissensstand zeichnen die Referenten selbst verantwortlich. Das RfAFb ist bei Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des Referentenpool behilflich.

§ 3

Referentenpool

- (1) Der Referentenpool besteht aus Personen, die bei Aus- und Fortbildungen im ÖBV und den LVen arbeiten.
- (2) Die Mitglieder des Referentenpools verfügen über entsprechende Qualifikationen und weisen regelmäßige Fortbildungs- und Referenten-Tätigkeit nach.
- (3) Die Mitglieder des Referentenpools werden vom RfAFb benannt und auf der ÖBV-Homepage veröffentlicht.

§ 4 **Ausbildungsablauf**

- (1) Die durchführende Organisation hat die Übungsleiterausbildung vor Veröffentlichung der Ausschreibung beim RfAFb anzumelden.
- (2) Die Ausschreibung ist durch die durchführende Organisation und den ÖBV zu veröffentlichen. Es gibt keine regionale Grenze bzgl. der Teilnahmeberechtigung.
- (3) Die Übungsleiterausbildung umfasst 3 Kursteile á 18 UE und 6 UE E-Learning als Heimstudium. Änderungen am Kursformat, der Stundentafel oder dem Stundenplan sind mit dem RfAFb im Vorhinein abzustimmen.
- (5) Die Referenten melden nach Abschluss der Ausbildung die Teilnehmer und deren Prüfungsergebnisse dem RfAFb. Das RfAFb stellt die Zertifikate in Form von Urkunden her und sorgt für die Erfassung der neuen ÜL-Lizenzinhaber in das ÖBV Trainer-Lizenz-System.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese ÜLAO als ANLAGE II der ÖBV-TrO tritt mit der Beschlussfassung der LK am 3. Februar 2018 In Kraft